

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, internet: <http://www.fci.be>

FCI-BESTIMMUNGEN FÜR IGP-LEISTUNGSRICHTER

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum IGP-Leistungsrichter.....	2
3. Definition der Kategorien von IGP-Leistungsrichtern innerhalb der FCI.....	4
4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als IGP-Leistungsrichter.....	5
5. Generelle Pflichten des IGP-Leistungsrichters.....	5
6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen.....	5
7. Verhalten.....	6
8. Strafmaßnahmen.....	8
9. Durchführung der Anordnungen.....	9



1. September 2011

Nachtrag: Die Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, sind auf beide Geschlechter und Zahlen anwendbar.

1. Allgemeines

Die nachstehend in den Abätzen 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Ordnungsvorschriften sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als **MINDESTVORAUSSETZUNGEN** der FCI angesehen werden, die alle diejenigen Personen erfüllen müssen, die als IGP-Leistungsrichter von der nationalen Landesorganisation des Landes, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und das Mitglied/Vertragspartner der FCI ist (im folgenden „FCI-Landesorganisation, kurz „FCI-LAO“ genannt) zugelassen werden wollen. Es steht jeder FCI-LAO frei, über diese durch die FCI festgeschriebenen Grundvoraussetzungen hinaus höhere Anforderungen zu stellen bzw. diese strenger zu fassen, diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesen Ordnungsvorschriften der FCI stehen.

2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum IGP-Leistungsrichter

Die Bewerbungen zur Zulassung als IGP-Leistungsrichter-Anwärter müssen gemäß der anerkannten Ordnung der FCI-LAO desjenigen Landes angenommen werden, in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz hat.

Es gehört zu den Pflichten einer jeden FCI-LAO, entsprechende Lehrgänge für die IGP-Leistungsrichter-Anwärter vorzusehen, die notwendigen Prüfungen vorzubereiten und für die IGP-Leistungsrichter Zulassung Sorge zu tragen.

Die Anträge der IGP-Leistungsrichter-anwärter müssen mit den Bestimmungen der offiziellen FCI-LAO des Landes, in dem der Anwärter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, übereinstimmen.

Die FCI-LAO sind verpflichtet, entsprechende Kurse für ihre IGP-Leistungsrichter-Anwärter zur Verfügung zu stellen, damit sie die notwendige Ausbildung erhalten, die erforderlichen Prüfungen vorzubereiten und sich um ihre amtliche Zulassung als IGP-Leistungsrichter zu kümmern. Die FCI-LAO muss einen ausreichenden grundlegenden Trainingskurs zur Verfügung stellen.

Solche Kurse für IGP-Leistungsrichter-Anwärter müssen regelmäßig angeboten werden.

Das gleiche Programm sollte von IGP-Leistungsrichtern absolviert werden, die ihr Wissen nach einer langen Abwesenheit vom Beurteilen auffrischen möchten (Periode von 5 Jahren).

Dieses Programm sollte von den Anwärtern absolviert werden, bevor sie schriftliche Prüfung ablegen.

Um durch die FCI als internationaler IGP-Leistungsrichter anerkannt zu werden, muss der Anwärter die folgenden minimalen Anforderungen erfüllen:

1. Mindestalter: Erreichung der gesetzlichen Geschäftsfähigkeit im jeweiligen Mitglieds-/ Vertragspartnerland.
2. Zum Zeitpunkt des Antrages mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe in der Sparte ausgebildet haben oder mindestens einen Hund erfolgreich bei einer nationalen oder internationalen Meisterschaft geführt haben, in der er zum IGP-Leistungsrichter ausgebildet werden will.

3. Der Anwärter muss von einem durch seine FCI-LAO ernannten, Prüfungsausschuss überprüft werden und sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung ablegen, die ausreichendes Wissen über die folgenden Themen verlangt:
 - a. Anatomie, Formwert und Bewegungsablauf (Dynamik) von Hunden
 - b. Kenntnis von Verhaltensweise des Hundes
 - c. Verhalten, Prinzipien und Techniken des Richtens
 - d. FCI-Bestimmungen für IGP-Leistungsrichter und andere zusätzliche Bestimmungen.
 - e. Bestimmungen der Prüfungsordnung

Der Anwärter muss die schriftliche Prüfung im Gesamten "BESTEHEN".

Fundierte Kenntnis der Bestimmungen ist einer der wichtigsten Faktoren beim Beurteilen und ein qualifizierter IGP-Leistungsrichter muss mit den FCI-Gebrauchshunde-Bestimmungen gänzlich vertraut sein, um in jeder Abteilung, die beurteilt wird, die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Das praktische Training muss dem Auszubildenden ermöglichen, vollständiges Wissen und Kenntnis aller Bestimmungen, sowie der Arbeit am Feld zu erwerben. Das praktische Training besteht aus der erfolgreichen Absolvierung einer Anzahl von Wettbewerben, bei denen der Anwärter ausgebildet wird, Voraussetzung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

Es ist die Pflicht der jeweiligen FCI-LAO, einen Zeitabschnitt und den Umfang des praktischen Trainings festzulegen.

Die praktische Ausbildung muss unter der Überwachung von FCI anerkannten und erfahrenen IGP-Leistungsrichtern absolviert werden. Diese durch die FCI-LAO angewiesenen IGP-Leistungsrichter müssen minimal 5 Jahre als internationaler IGP-Leistungsrichter **der FCI** gearbeitet haben.

Der Anwärter muss Berichte über die während der Ausbildung beurteilten Hunde erstellen und diese dem für ihn verantwortlichen Richter übergeben. Dieser muss an den offiziellen, verantwortlichen Prüfungsausschuss über Leistung und Verhalten des Anwärters Bericht erstatten.

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung, muss der Anwärter eine praktische Prüfung ablegen.

Diese Prüfung kann entweder kommissionell durchgeführt werden, oder die FCI-LAO kann einen Ausbildungsrichter beauftragen, diese Prüfung abzunehmen. Hierüber muss ein schriftlicher Bericht an die Prüfungskommission abgegeben werden, dem die Aufzeichnung des Anwärters und die Beurteilung des Prüfungsrichters beizulegen sind.

Ist der Anwärter durch seine FCI-LAO genehmigt und in die Liste der IGP-Leistungsrichter eingetragen worden, muss der Anwärter innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren richten und mindestens 8 nationale Prüfungen/Wettkämpfe, bevor er berechtigt ist, an internationalen FCI-Wettbewerben mit **FCI-CACIT** außerhalb seines Landes tätig zu sein.

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder FCI-LAO, als Mitglied/Vertragspartner der FCI, in seiner offiziellen Liste der IGP-Leistungsrichter nur jene Personen einzutragen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt haben, sowie diese Informationen ständig zu aktualisieren. Die Liste muss jedes Jahr an die FCI-Geschäftsstelle, sowie eine Kopie an den Sekretär der FCI-Gebrauchshundekommission, geschickt werden. Aus dieser Liste muss deutlich ersichtlich sein, welche der IGP-Leistungsrichter berechtigt sind, das **FCI-CACIT** zu vergeben.

Ein IGP-Leistungsrichter - oder Anwärter – der mehr als drei (3) Jahre in einem Land gelebt hat, welches nicht sein Heimatland ist – ist verpflichtet, weitere Ausbildung zu absolvieren und die Zustimmung des Landes zu erhalten, in dem er zur Zeit lebt.

3. Definition der Kategorien von IGP-Leistungsrichtern innerhalb der FCI

Ein IGP-Leistungsrichter einer FCI-LAO kann

- a) Nationaler IGP-Leistungsrichter
- b) Internationaler IGP-Leistungsrichter der FCI

sein.

Die FCI-LAO muss die vollständigen Informationen von jedem IGP-Leistungsrichter, der berechtigt ist, außerhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, an die FCI weiterleiten.

- a) **Ein nationaler IGP-Leistungsrichter** ist eine Person, die berechtigt ist, innerhalb ihrer FCI-LAO, nur nationale Veranstaltungen zu beurteilen.
- b) **Ein internationaler IGP-Leistungsrichter der FCI** ist eine Person, die von ihrer FCI-LAO als IGP-Leistungsrichter für offizielle internationale FCI-Wettbewerbe **mit FCI-CACIT**, gemäß den internationalen Bestimmungen für Gebrauchs- und Fährtenhunde, zugelassen wurde.
- c) Um Anwärter für den internationalen IGP-Leistungsrichter zu werden, muss er mindestens einer der offiziellen FCI-Sprache mächtig sein und wenigstens 2 Jahre offiziell und regelmäßig an nationalen Wettbewerben beurteilt haben, wobei besonders die Qualifikationen des IGP-Leistungsrichters beachtet werden müssen.

Jedoch sind diese IGP-Leistungsrichter frühestens 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als nationaler IGP-Leistungsrichter berechtigt, eine FCI-Weltmeisterschaft zu beurteilen. Die FCI-LAO muss berücksichtigen, dass ein IGP-Leistungsrichter nur dann ein internationaler IGP-Leistungsrichter der FCI sein kann, wenn er über mehrere Jahre Erfahrung sammeln konnte. Die Informationen über Anerkennung und Nominierung zu einem internationalen IGP-Leistungsrichter der FCI muss an die FCI-Geschäftsstelle und an den Sekretär der FCI-Gebrauchshundekommission übermittelt werden.

4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als IGP-Leistungsrichter

Nur jenen internationalen IGP-Leistungsrichtern **der FCI**, die in der Liste der IGP-Leistungsrichter jeder FCI-LAO gemäß den vorhergehenden Bedingungen, aufgelistet sind, ist es erlaubt das **FCI-CACIT** bei internationalen **FCI**-Wettbewerben zu vergeben.

- IGP-Leistungsrichter, die durch ihre FCI-LAO genehmigt wurden, aber über einen Zeitraum von 5 Jahren oder länger nicht tätig waren, müssen erneut einen praktischen Test absolvieren, bevor sie wieder berechtigt sind, zu beurteilen. Die FCI-LAO muss, bevor er die erneute Erlaubnis hierfür erteilt, die Befähigung des Betreffenden, der bereits zuvor als IGP-Leistungsrichter anerkannt gewesen sein muss, überprüfen.
- IGP-Leistungsrichter, die von einem Land, dessen LAO der FCI angehört, in ein anderes übersiedeln, bleiben anerkannt und sollten durch die FCI-LAO des neuen Landes, für die Gebrauchshunde genehmigt werden, für die sie in ihrem ehemaligen Land zugelassen waren, vorausgesetzt es gibt oder gab keine Disziplinarmaßnahmen gegen sie. Der IGP-Leistungsrichter muss in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren, nachdem der gesetzliche Wohnsitz geändert worden ist, einen Antrag an die jeweilige FCI-LAO stellen. Diese FCI-LAO ist dann für den IGP-Leistungsrichter verantwortlich.

5. Generelle Pflichten des IGP-Leistungsrichters

Bei Veranstaltungen in Ländern, die nicht Mitglied/Vertragspartner der FCI sind, muss der internationale IGP-Leistungsrichter **der FCI** immer dem bei der FCI hinterlegende gültigen Leitfadern der FCI folgen, solange diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den nationalen Gesetzen stehen. Die Regeln dürfen keinesfalls so interpretiert werden, dass sie im Widerspruch zu der funktionalen Gesundheit eines Hundes stehen.

Die IGP-Leistungsrichter müssen sich auf jede Veranstaltung vorbereiten, indem sie diese Bestimmungen und alle weiteren wichtigen Vorschriften genauestens lesen.

IGP-Leistungsrichter müssen immer und jederzeit umsichtig in ihrer Arbeit, respektvoll im Umgang mit Richterkollegen und Teilnehmern sein und die üblichen Regeln der Ethik befolgen.

6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen

a. Reisespesen

Alle regulären Reisespesen beinhalten ein angemessenes Kilometergeld, das jeweils vom FCI-Vorstand beschlossen und bekannt gegeben wird, Kosten für Parken, Zug, Bus, Taxi, Flug (ein angemessener Preis für ein "economy class" Ticket einschließlich einer Stornoversicherung und – wenn möglich – die Möglichkeit zur Umbuchung), sowie alle Mahlzeiten, die während der Anreise zu dem Wettbewerb von dem IGP-Leistungsrichter eingenommen wurden. Diese Reisespesen müssen sofort bei der Ankunft oder entsprechend den zuvor mit dem Organisator getroffenen Vereinbarungen, rückerstattet werden.

Für seine Tätigkeit bei Welt-, Sektions- und Internationalen FCI-Wettbewerben, ist dem internationalen IGP-Leistungsrichter **der FCI**, zusätzlich zu den oben genannten Kosten und als kleine Aufwandsentschädigung, eine Gebühr (alle Versicherungskosten abdeckend) für jeden Reise- sowie Tätigkeitstag zu bezahlen.

Es steht jedem IGP-Leistungsrichter frei, private Vereinbarungen mit Organisatoren zu treffen, die von den oben genannten abweichen. Jedoch sollten sie, wenn keine solchen Vereinbarungen getroffen wurden, entsprechend diesen Bestimmungen versorgt werden.

Es ist anzuraten, finanzielle Vereinbarungen im Voraus in Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen IGP-Leistungsrichter und Organisator festzuhalten, welcher dann von beiden Parteien eingehalten werden muss.

b. Versicherungsabmachungen

Der IGP-Leistungsrichter sollte, wann immer er eingeladen wird, auswärts zu beurteilen, einen Versicherungsvertrag (Flugannullierung, Unfälle, usw.) unterzeichnen. In Betracht der hohen Zahl an verschiedenen Möglichkeiten, die in den Mitglieds-/Vertragspartnerländern angeboten werden, ist der IGP-Leistungsrichter angehalten, wie folgt zu agieren:

- Ein IGP-Leistungsrichter, der häufig auswärts tätig ist, sollte einen Versicherungsvertrag für ein ganzes Jahr unterzeichnen.
- Ein IGP-Leistungsrichter, der selten auswärts tätig ist, sollte einen Versicherungsvertrag auf einer Von-Wettbewerb-zu-Wettbewerb-Basis unterzeichnen.

7. Verhalten

1. Allgemeines

Jeder IGP-Leistungsrichter jedes FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerlandes versieht eine wichtige Aufgabe in der internationalen Hundegesellschaft. Sein Betragen sollte, sowohl in seiner Tätigkeit als IGP-Leistungsrichter, wie auch in seinem privaten Leben, zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Folglich:

- Ein IGP-Leistungsrichter sollte nie zu spät zu einem Wettbewerb kommen, bei dem er seine Tätigkeit als Richter ausübt und er sollte niemals das Feld verlassen, bevor er die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht vollständig erfüllt hat.
- Ein IGP-Leistungsrichter sollte nie in der Öffentlichkeit die Arbeit eines anderen IGP-Leistungsrichters kritisieren.
- Ein IGP-Leistungsrichter darf unter keinen Umständen nach erbetenen Anforderungen beurteilen.
- Dem IGP-Leistungsrichter ist es nicht gestattet vor oder während seiner Tätigkeit als Richter den Katalog zu konsultieren.
- Auf dem Feld muss sich der IGP-Leistungsrichter tadellos benehmen und alle Hunde objektiv und unvoreingenommen beurteilen. Er sollte sich, in Anpassung an die zu erfüllende Aufgabe, entsprechend und sauber kleiden und sollte immer korrekt und höflich sein.
- Ein IGP-Leistungsrichter darf auf dem Feld nicht rauchen.
- Ein IGP-Leistungsrichter darf auf dem Feld keinen Alkohol trinken.
- Ein IGP-Leistungsrichter darf während der Bewertung nicht telefonieren.

- Ein IGP-Leistungsrichter darf keinen Hund zu einem Wettbewerb melden oder vorführen, bei dem er als IGP-Leistungsrichter tätig ist.
- Partner, Familienmitglieder oder Personen, die im selben Haushalt mit einem IGP-Leistungsrichter leben, dürfen an einem Wettbewerb, wo dieser beurteilt, weder melden noch teilnehmen.
- Führt ein IGP-Leistungsrichter bei einem internationalen Wettbewerb mit **FCI-CACIT** – bei welchem er nicht als Richter tätig ist – einen Hund vor, muss er entweder Besitzer oder Mitbesitzer dieses Hundes sein.

2. Annahme von Einladungen

a. Soweit sie in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, dürfen internationale IGP-Leistungsrichter der FCI bei den nach den FCI-Reglementen durchgeführten Veranstaltungen richten und Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen verleihen d.h.

- bei allen Veranstaltungen, die von einer der FCI angehörenden nationalen Landesorganisation (FCI-LAO) oder einem der FCI-LAO angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Zustimmung der FCI-LAO des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, haben;
- bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor auch die Genehmigung der FCI-LAO des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, erhalten.

Andererseits dürfen internationale IGP-Leistungsrichter der FCI, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, bei nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen tätig sein:

- bei Veranstaltungen, die von Institutionen - oder den ihnen angeschlossenen Vereinen - organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossenen sind und nach dem Reglement dieser Institutionen oder den ihnen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Jedoch ist es den Richtern nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung durch die FCI erwecken (z. B. verschaffen die Ergebnisse und Auszeichnungen, die die Hunde bei solchen Veranstaltungen erhalten haben, keinen Anspruch auf eine künftige mit der FCI zusammenhängende Registrierung von Nachkommen dieser Hunde). Zudem müssen die Richter bei einer derartigen Veranstaltung ausreichend deutlich machen, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln.
- b. Wenn ein internationaler IGP-Leistungsrichter **der FCI** eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung außerhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht. **Es gelten die unter a. genannten Bestimmungen.**
- c. Wenn eine Veranstaltung organisiert wird, muss der internationale IGP-Leistungsrichter **der FCI** überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LAO des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet **oder durch einen FCI-Kooperationspartner**, offiziell anerkannt ist. **Es gelten die unter a. genannten Bestimmungen.**

- d. Wenn ein internationaler IGP-Leistungsrichter **der FCI** außerhalb des Landes, in den er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, tätig ist, muss er mindestens eine der vier FCI-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch) fließend sprechen. Für den Fall, dass ein internationaler IGP-Leistungsrichter **der FCI** diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Organisation dafür Sorge tragen, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht.
- e. Alle IGP-Leistungsrichter, auch wenn sie aus Ländern, die nicht der FCI unterstehen, sind, müssen sich unter allen Umständen an die Bestimmungen der FCI halten, wenn sie an FCI-zugehörigen Veranstaltungen tätig sind.
- f. Es ist absolut untersagt, dass ein IGP-Leistungsrichter doppelte Vergütung für die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als IGP-Leistungsrichter entstandenen Unkosten verlangt. Hält sich ein IGP-Leistungsrichter nicht daran, wird er durch seine FCI-LAO streng sanktioniert.

3. Genehmigungen für IGP-Leistungsrichter der FCI

Internationale IGP-Leistungsrichter der FCI benötigen eine schriftliche Erlaubnis von ihrer FCI-LAO, um an internationalen FCI-Veranstaltungen tätig sein zu können.

Nur IGP-Leistungsrichter, die durch ihre FCI-LAO autorisiert wurden, dürfen ihre Tätigkeit als IGP-Leistungsrichter ausüben. Während ihrer Aufgaben sind sie an die gültigen FCI-Richtlinien gebunden.

8. Strafmaßnahmen

1. Verletzungen der FCI-Gebrauchshundebestimmungen und/oder der nationalen, sowie der FCI-Bestimmungen für IGP-Leistungsrichter, in jeglicher Hinsicht, fallen unter die Jurisdiktion der FCI-LAO des IGP-Leistungsrichters. Wenn eine Verletzung der Bestimmungen nachgewiesen worden ist, muss die jeweilige FCI-LAO den IGP-Leistungsrichter sanktionieren. Die FCI-LAO werden angehalten, Bestimmungen zu erlassen, die es ihnen ermöglicht, jegliches Fehlverhalten oder Verletzungen von Richtlinien durch ihre IGP-Leistungsrichter, zu sanktionieren.
2. Es muss gewährleistet sein, dass der IGP-Leistungsrichter zu einer Anschuldigung entweder mündlich oder schriftlich Stellung beziehen kann. Desweiteren muss er das Recht haben gegen eine Entscheidung Berufung einzulegen. Keine der Personen, die bei der Sanktionierung beteiligt gewesen sind, darf Mitglied der Instanz sein, wo die Berufung erfolgen soll.
3. Die FCI-LAO sollte folgende Sanktionsmaßnahmen vorsehen:
 - a) Einstellung des Verfahrens.
 - b) Verwarnung, mit oder ohne Androhung einer Sperre.
 - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
 - d) Streichung von der IGP-Leistungsrichterliste.
 - e) Entziehung der Genehmigung auswärts zu richten
4. Nachdem die Sanktion legal in Kraft getreten ist, muss die FCI-LAO die FCI über den Entscheid in Kenntnis setzen.

9. Durchführung der Anordnungen

Das FCI-Exekutivkomitee wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der FCI zu sichern.

Die Nichtigkeit eines oder mehrerer Teile dieser Bestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Bestimmungen insgesamt nach sich.

Die Bestimmungen treten sofort nach Beschluss durch den Vorstand der FCI in Kraft und müssen an alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI verteilt werden.

Diese Bestimmungen wurden durch den FCI-Vorstand am 13. April 2011 in Rom angenommen.

Sie treten am 1. September 2011 in Kraft.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom September 2020 genehmigt.